

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Phoenix Implants GmbH

## A. Allgemeines

1. Für alle gegenwärtig und zukünftig durch Phoenix Implants GmbH (Phoenix) abgegebenen Angebote und mit Phoenix geschlossenen Verträgen gelten nachstehende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Die Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Kunde mit der ausschließlichen Geltung der vorliegenden AGBs einverstanden.
2. Alle zur Ausführung eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## B. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Phoenix zustande.
2. Alle durch Phoenix abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsgegenstand maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerruf durch den Vertragspartner zugeht.

## C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer und der Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport.
2. Maßgeblich ist der sich aus der gültigen Preisliste am Tag der jeweiligen Lieferung ergebende Preis.
3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber unserer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche nicht ausdrücklich durch uns anerkannt oder rechtlich festgestellt sind.

## D. Lieferung, Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gebracht oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
2. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Etwaige, durch die Teillieferungen entstehenden, Mehrkosten trägt Phoenix.
3. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Lieferungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert. Die Wahl des Transportmittels behalten wir uns vor.
4. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald der Liefergegenstand unsere Betriebsstätte verlässt. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungen. Im Fall der Selbstabholung geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft über.
5. Gelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt „Mängel“ entgegenzunehmen.
6. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, berechnen wir Bereitstellungskosten in Höhe von 0,5% des Lieferwertes.

## E. Lieferzeit

1. Die Einhaltung der Zeiten für Lieferungen oder Leistungen (Termine und Fristen) setzt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners voraus. Lieferfristen beginnen daher erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Abgaben, etc. Liefertermine verschieben sich in diesen Fällen entsprechend.
2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Betriebsstätte verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

3. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Sublieferanten eintreten, verlängert die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind Fälle, in denen wir unsere terminlichen Pflichten trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben oder in denen die Behinderung selbst durch uns verschuldet ist. Auf diese Bestimmungen kann sich Phoenix nur berufen, wenn dem Vertragspartner der Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Wenn dem Kunden durch eine Verzögerung, welche durch Phoenix zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist er zum Schadenersatz berechtigt. Die Höhe des Schadenersatzes ist begrenzt auf 1% für jede volle Woche des Verzuges- einzelne Tage bruchteilig -, höchstens 10% des Vertragswertes. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt H. „Haftung“, Ziffer 2 und 3.

#### **F. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von Phoenix gelieferten Waren und Leistungen bis zum Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsgegenstand).
2. Bei Zugriffen Dritter auf den Vorbehaltsgegenstand hat der Vertragspartner Phoenix unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung werden Phoenix bereits jetzt die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes einschließlich Umsatzsteuer abgetreten. Phoenix nimmt die Abtretung hiermit an. Phoenix ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin, wird der Vertragspartner die Abtretung offen legen und Phoenix für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
4. Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu zu entstehenden Sache fort. Phoenix erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsgegenstands zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Vertragspartner das Eigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der durch uns gelieferten Ware zum Wert der übrigen verbundenen Sache. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich.

#### **G. Mängel**

1. Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich bei Phoenix geltend zu machen.
2. Im Falle mangelhafter Lieferung bzw. Leistung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache / Herstellung eines neuen Werkstücks (Nacherfüllung). Wird die Nacherfüllung durch Phoenix verweigert, schlägt sie fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder nicht innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist erfolgt, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist. Des Weiteren haftet Phoenix nur nach den Bestimmungen Abschnitt „Haftung“.
3. Mängelansprüche scheidern aus für natürliche Abnutzung oder wenn ein Liefergegenstand eigenmächtig, insbesondere durch den Einbau fremder Teile, verändert worden ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Mangel hierauf zurückzuführen ist.
4. Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

5. Phoenix kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen im Verzug ist.

## **H. Haftung**

1. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen allen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind insbesondere hinsichtlich Folgeschäden (einschließlich Gewinnentgangs) ausgeschlossen.
2. Unberührt bleiben die Haftungen der Phoenix für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Garantien (ausgenommen außerhalb des Garantiezeitraums liegende Mängelfolgeschäden) sowie für alle vorhersehbaren Schäden, bei denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Sachschäden infolge einfacher Fahrlässigkeit haften wir, soweit wir in der Lage sind, Deckung im Rahmen unserer bestehenden Haftpflichtversicherung zu erhalten.
3. Für schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und nur bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung.

## **I. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf.
2. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 83395 Freilassing.
3. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Freilassing. Bei Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
4. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit nicht dispositives Gesetzesrecht zur Anwendung kommt – eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

*Phoenix Implants GmbH empfiehlt dringend die Teilnahme an weiterführenden Schulungen über Dentalimplantate und die strikte Befolgung der unseren Produkten beiliegenden Gebrauchsanweisungen. Behandlungsplanung und Produktverwendung liegen ausschließlich in der Verantwortung der Verwender. Wir sind stetig bemüht unsere Produkte zu verbessern und behalten uns daher das Recht vor, Produkte zu modifizieren, abzuändern oder gar nicht mehr anzubieten.*

**Phoenix Implants GmbH**  
Geschäftsführer: Mag. Peter Andexer  
Gewerbegasse 6a  
83395 Freilassing  
Deutschland / Germany  
Tel: +49 (0) 8654 / 6071667-0  
Fax: +49 (0) 8654 / 6071667-99  
office@phoenix-implants.com  
www.phoenix-implants.com

Stand: 18. Februar 2013